



**Abwasserwerk
der Stadt Coesfeld**

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld

E. 31.03.14
CS

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 929-320
Telefax 02541/929-333
e-mail
Jan-Wilm.
Wenning@coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Ha/Wg	J.W. Wenning	322	07.03.2014

Bebauungsplan Nr. 131 "SO-Gebiet Brink" sowie 71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den v. g. Bebauungsplan Nr. 131 sowie der 71. Änderung des Flächennutzungsplan sollen für die Remondis GmbH & Co. KG am Standort Brink 37b in Coesfeld die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Standortoptimierung geschaffen werden. Der Betreiber plant aus betrieblichen Gründen verschiedene bauliche Veränderungen überwiegend im Bereich der Freiflächen (Lagerflächen, Stellplatzflächen etc.).

Auf Grundlage des § 51 a LWG soll gemäß der Begründung eine Entwässerungskonzeption für den Standort erarbeitet werden.

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld ist in diese Planungen frühzeitig einzubinden. Im Rahmen der Planung ist darauf zu achten, dass die Entwässerung im modifizierten Trennsystem erfolgen muss. Für die Schmutzwasserbeseitigung ist das Grundstück an einer Druckrohrleitung angeschlossen.

Bankverbindungen

Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG
Volksbank Lette-Darup-Rorup eG
Postbank Dortmund

(BLZ 401 545 30) Konto-Nr. 45 009 008 – BIC: WELADE3WXXX IBAN: DE71 4015 4530 0045 0090 08
(BLZ 428 613 87) Konto-Nr. 5 101 732 000 – BIC: GENODEM1BOB IBAN: DE32 4286 1387 5101 7320 00
(BLZ 400 692 26) Konto-Nr. 3 500 200 600 – BIC: GENODEM1CND IBAN: DE27 4006 9226 3500 2006 00
(BLZ 440 100 46) Konto-Nr. 534-466 – BIC: PBNKDEFF IBAN: DE96 4401 0046 0000 5344 66



Die Einleitung von Schmutzwasser ist auf 6 l/s beschränkt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld.

Die Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers erfolgt durch Einleitung in ortsnah vorhandene Vorfluter. Zusätzliche Einleitungen oder Änderungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren mit der entsprechenden Aufsichtsbehörde zu regeln.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme rechtssicher in das Bauleitverfahren einfließen zu lassen. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Abwasserwerk der Stadt Coesfeld



Rolf Hackling



Jan-Wilm Wenning

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Coesfeld
FB 60 - Planung, Bauordnung und Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld



Spezialservice Strom

Ihre Zeichen Dorothee Beck
Ihre Nachricht 05.03.2014
Unsere Zeichen DRW-S-LK/1503/ld/93.573/Bx
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 20. März 2014

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 „SO-Gebiet Abfallentsorgung Brink“ sowie 71. Änderung des Flächennutzungsplanes

110-kV-Hochspannungsfreileitung Gronau - Coesfeld, Bl. 1503 (Maste 106 bis 1109)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der o. g. Bauleitpläne liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 vom 14.03.2014 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich in den zeichnerischen Teilen der Bauleitpläne dargestellt.
- Die im Bebauungsplan dargestellte maximale Baukörperhöhe von 107,00 m über NHN ist im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung nicht realisierbar. Zwischen den Masten 106 und 107 ist aus unserer Sicht eine Gebäudehöhe von 10,00 m über Gelände (bei einer Geländehöhe von 90,60 m über NN entspricht dies einer Bauhöhe von 100,60 m über NN) und zwischen den Masten 107 und 108 ist eine Bauhöhe von 8,00 m über Gelände (98,60 m über NN) möglich. Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir Sie, dies in den Bauleitplänen entsprechend darzustellen.

ld140320.e09 Coesfeld Bl. 1503



Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Gabriël Clemens
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489

USt.-IdNr. DE 8137 98 535

- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrtschutz für die Masten erforderlich werden.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen:
„Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Seite 3

Wir haben Ihre Unterlagen über die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster**, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

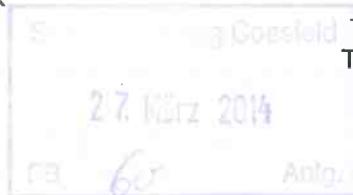


Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 1000
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Gehözlziste

Verteiler
Bl. 1503
DRW-S-LG (Doku)

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 -
Planung, Bauordnung, Verkehr
z. Hd. Frau Beck
Postfach 1843
48638 Coesfeld



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 26.03.2014

71. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „SO-Gebiet Abfallentsorgung Brink“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Beck,

zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der planungsrechtlichen Absicherung des Bestandes sowie der Schaffung von Planungsrecht für eine Erweiterung des Betriebes REMONDIS GmbH & Co.KG.

Die für die Nutzungen der Fa. REMONDIS zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.

Die Belange der **Unteren Immissionsschutzbehörde** sind daher nur insofern durch die Planung betroffen, dass auf die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen auch Immissionen durch Anlagen einwirken, die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Coesfeld liegen.

Der Begründung zum Bebauungsplan kann unter Punkt 7 Immissionsschutz entnommen werden, dass zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung Lärm- sowie Geruchsbetrachtungen durch ein Sachverständigenbüro erstellt werden sollen.

Eine abschließende Stellungnahme aus den Belangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld kann daher erst nach Vorliegen der v.g. Untersuchungen abgegeben werden

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

Kto. Nr. 59 001 370

BLZ 401 545 30

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE33WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

Kto. Nr. 5 114 960 600

BLZ 428 613 87

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

Kto. Nr. 1 929 460

BLZ 440 100 46

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr

und 14.00 – 16.00 Uhr

Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und nach Terminabsprache

Bedenken aus der Sicht des **Natur- und Landschaftsschutzes** sowie des Biotop- und Artenschutzes werden grundsätzlich zurückgestellt.

Für das weitere Verfahren wird auf Folgendes hingewiesen und um Beachtung gebeten:

1. Im Textteil zum Bebauungsplan wird von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern ausgegangen. Die ULB legt Wert darauf, dass bodenständige, einheimische Laubgehölze verwendet werden und ihre Pflege/Unterhaltung frühestens alle 10 Jahre sach- und fachgerecht erfolgt.
2. Der Bebauungsplan weist auf der südlichen Parzelle eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Der Landschaftsplan definiert den Zustand dieser Fläche als „Nicht umbruchwürdiges Grünland“. Es wird Wert darauf gelegt, die Definition in den Bebauungsplan zu übernehmen und eine Nutzung in diesem Sinne festgeschrieben.
3. Eine Aussage dazu, wie das entstehende Biotopwertdefizit geregelt werden soll fehlt und ist nachzuholen.
4. Die betroffenen Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Höven – Sundern. Bei Rechtskraft des Bebauungsplanes gelten die Regeln des § 29 (4) Landschaftsgesetz NRW.

Dem der **Brandschutzdienststelle** zur Prüfung vorgelegte Planentwurf zur **71. Änderung des FNP** wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt.

Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. **B-Plan** enthalten allerdings keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Hydranten, Hydrantenabstände, Kennzeichnung) durch die Feuerwehr. **Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden.**

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 (2) FSHG Aufgabe der Gemeinde.

Seitens der **Unteren Gesundheitsbehörde** bestehen keine Bedenken.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Der bestehende Abfall- und Entsorgungsstandort Brink soll durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich gesichert werden.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter entstehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler



Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Stadt Coesfeld
Der Bürgermeister
60-Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 "SO-Gebiet
Abfallentsorgung Brink" sowie 71. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 05.03.2014

Anlage: Rekultivierungsplan der Plangenehmigung vom 03.11.1999 der
Deponie Coesfeld-Höven

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.03.2014 haben Sie das Dezernat **52**
Abfallwirtschaft beteiligt.

Es werden folgende Anregungen zu der oben aufgeführten Planung
vorgetragen:

Im FNP und im B-Plan ist die Firma RETERRA GmbH & Co.KG als
solche zu benennen. Alternativ kann auch "2 Betriebe der
Abfallwirtschaft" gewählt werden.

In beiden Plänen ist eine Erweiterung um zusätzliche Betriebe bzw.
weitere Anlagen auszuschließen.

Es ist eindeutig darauf hinzuweisen.

Bei der Firma RETERRA GmbH & Co.KG handelt es sich um einen
Betriebsbereich gem. RL 96/82/EG (12. BImSchV/ StörfallIV).

Um schädliche Umwelteinwirkungen sicher ausschließen zu können ist
durch einen gem. § 29 b BImSchG anerkannten Gutachter folgende
Fragestellung zu betrachten und entsprechend zu dokumentieren:

Welche Auswirkungen hat ein möglicher Störfall, hervorgerufen durch
den Betreiber des Betriebsbereiches auf die geplante Änderung des
FNP bzw. des B-Planes, Aufenthalt von Menschen im Bürogebäude?

27. März 2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

52.00.12-003/2014.0008

Auskunft erteilt:

Herr Frank Gebauer
Frau Roswitha Koenigsmann

Durchwahl:
411-1557 / 5646

Telefax: 411-81557

Raum: R 209 / R 210

E-Mail:

frank.gebauer
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-5800
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED3

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



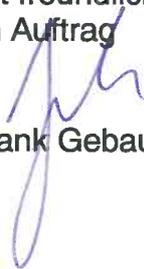
Welche Maßnahmen sind erforderlich um mögliche Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

In welcher Form sind Änderungen innerhalb des Achtungsabstandes gem. KAS 18 zulässig?

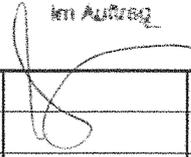
Welche Auswirkungen auf die z. Z. bestehenden Betriebe sind bei Verlagerung oder Erweiterung der Kompost/Vergärungsanlage zu berücksichtigen?

Aus Sicht des Deponiebereiches wird folgendes angemerkt:
Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt das ehemalige Betriebsgebäude der Deponie Coesfeld-Höven ein. Bei diesem Bereich handelt es sich um planfestgestelltes Deponiegelände, s.a. Anlage 14 zur Plangenehmigung vom 31.03.2003. Solange dieser Bereich in der Planfeststellung der Deponie verbleibt, kann der Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Frank Gebauer

Zugewidmet
zur Plangenehmigung
vom 31.03.2003
Az.: 52.8.2
Bezirksregierung Münster
im Auftrag

			
Index	Datum	Name	Art der Änderung

Kreis Coesfeld

Deponie Coesfeld-Höven

Rekultivierungsplan

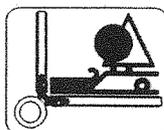
Maßstab: 1 : 1000
Anlage: 14

bearbeitet: Copp
gezeichnet: Gerling
Datum: 02.10.1997
Zeichnungs-Nr: Anlage14
Datei: coe06s01



IWA Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Abfallwirtschaft mbH Riggerstraße 5
59320 Enniger-Ennigerloh

Bearbeitet:



Schmelzer & Flick
Ingenieurbüro GbR mit Haftungsbeschränkung
Am Sportzentrum 11
49479 Ibbenbüren
Tel.: 05451/94180 Fax: 941899



Beratender Ingenieur Ingenieurkammer-Bau NRW

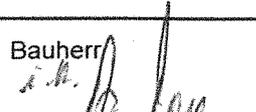
Wasserwirtschaft - Wasserbau - Abfalltechnik - Landschaftsplanung - Bauleitplanung

Bauherr

Datum

Planer

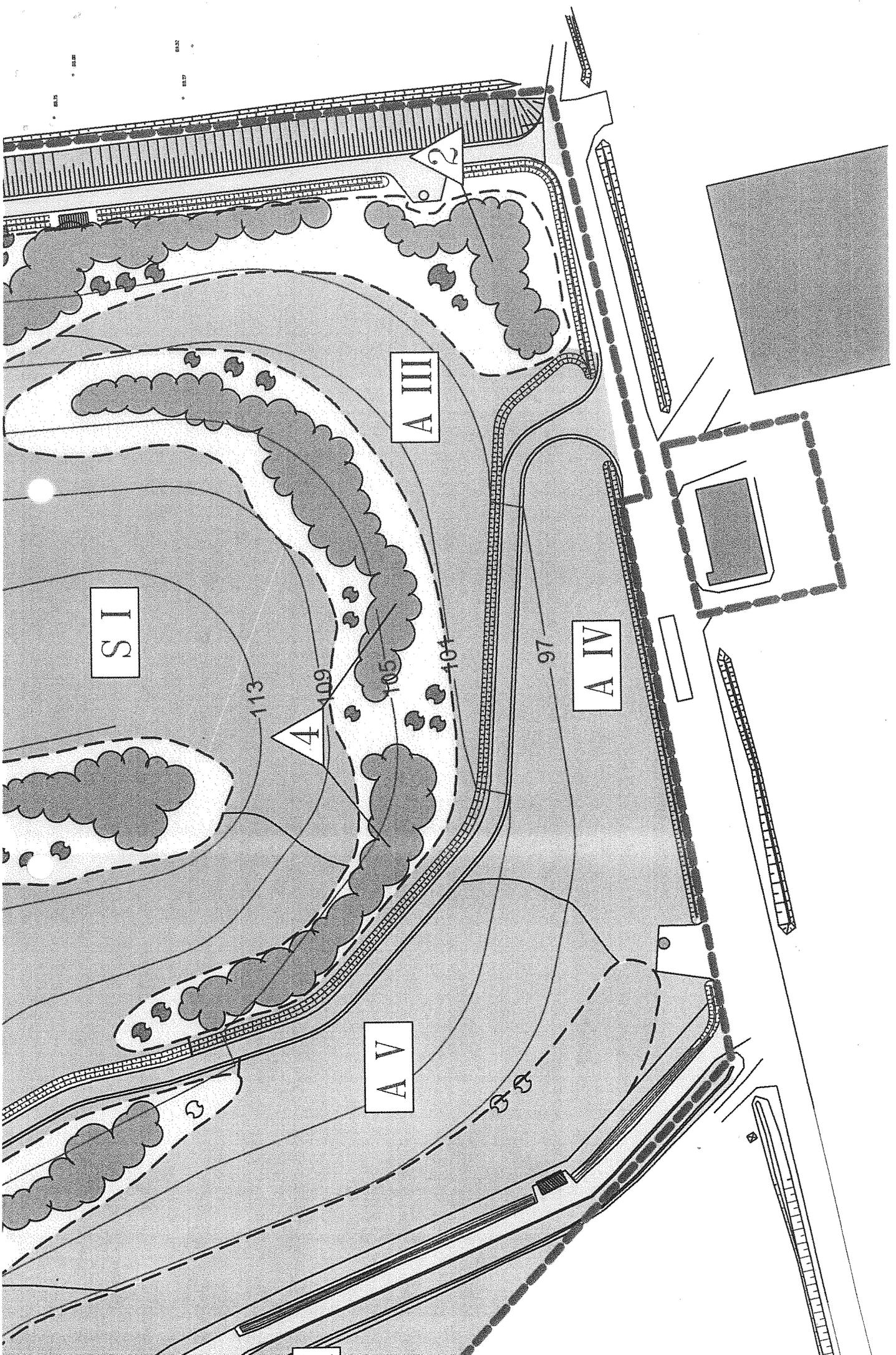
Datum


Kreis Coesfeld

Juni 2002


IWA

Juni 2002



A I

A III

A IV

A V

2

113

109

105

104

97

3

4